



Stadtkämmerei – Verwaltung der Zweitwohnungssteuer

Informationen aufgrund der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlicher für die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten:	Stadt Heilbronn, Stadtkämmerei Marktplatz 7 74072 Heilbronn Tel. 07131 56-2737 E-Mail: steuern@heilbronn.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Den Datenschutzbeauftragten der Stadt Heilbronn erreichen Sie unter: datenschutzbeauftragter@heilbronn.de .
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage:	Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in Heilbronn in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) für Zwecke der Zweitwohnungssteuerveranlagung verarbeitet. Hierzu werden diese erhoben bzw. wurden sie zur Weiterverarbeitung übermittelt.
Zur Bereitstellung der Daten sind Sie aufgrund folgender Bestimmung gesetzlich verpflichtet:	Nach der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in Heilbronn in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) ist anzeigepflichtig, wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder diese aufgibt. Der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet zur Abgabe einer Steuererklärung sowie zur Mitteilung über alle Veränderungen, die für die Höhe der Steuer maßgeblich sind. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt werden. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen. Die Stadt Heilbronn kann weitere geeignete Nachweise anfordern. Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung gestatten, ergeben sich aus § 93 Abgabenordnung (AO).
Folgen der Verweigerung:	Wer seinen Anzeige-, Steuererklärungs- oder Mitwirkungspflichten gemäß der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer nicht nachkommt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.
Erhebung der Daten bei Dritten und Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden):	Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung die erforderlichen Daten aus dem Melderegister. Die personenbezogenen Daten werden zur Zweitwohnungssteuerveranlagung im Auftrag der Stadt Heilbronn von dem IT- und Softwareunternehmen AUDIUS, Weinstadt, und die Zahlungsabwicklung von der Komm.ONE (Anstalt des öffentlichen Rechts) verarbeitet. Zahlungsdaten (Abbucher aufgrund von SEPA-Mandaten) werden an Banken übermittelt.

Geplante
Speicherungsdauer: Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind grundsätzlich die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 Abgabenordnung sowie §§ 228 bis 232 Abgabenordnung). Wir dürfen Sie betreffende personenbezogene Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a Abgabenordnung).

Betroffenenrechte: Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO.
- e) Recht auf Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungen gemäß Artikel 21 DSGVO.
- f) Jede betroffene Person hat nach Artikel 77 Abs. 1 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, Tel. 0711 6155410, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.
